



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:
FB Finanzen

VORL.NR. 367/09

Sachbearbeitung:
Eberhard Beyl
Ulrich Kiedaisch

Datum:
07.09.2009

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungsdatum</u>	<u>Sitzungsart</u>
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	29.09.2009	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	21.10.2009	ÖFFENTLICH

Betreff: Erhöhung der Vergnügungssteuer auf 01.12.2009
Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)

Bezug: GR-Vorlage Nr. 158/06, Neufassung einer Vergnügungssteuersatzung
Vorlage-Nr. 155/09, Vergnügungsstättenkonzeption
Vorlage Nr. 191/09, Bebauungsplan „Spielhallen Innenstadt“

Anlagen: 1 Neufassung der Vergnügungssteuersatzung
2 Umfrage bei anderen Städten

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung), insbesondere die Erhöhung des Vergnügungssteuersatzes von 12 auf 18 %, wird in der vorgelegten Neufassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Bisherige Vergnügungssteuererhebung in Ludwigsburg

1.1 Umstellung auf den Steuermaßstab des Einspielergebnisses auf 01.06.2006 (GR-Vorlage Nr. 158/06)

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinen Urteilen 10 C 5.04, 10 C 8.04 und 10 C 9.04 vom 13.04.2005 die bisherige Veranlagung der Vergnügungssteuer nach pauschalen Steuersätzen dann für unzulässig erklärt, wenn bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit das Einspielergebnis einzelner Spielautomaten grundsätzlich um mehr als 25% nach oben oder unten (Schwankungsbreite insgesamt 50%) vom Durchschnitt aller im Gemeindegebiet aufgestellten Spielgeräte abweicht.

Die Stadt Ludwigsburg hat deshalb auf Grund eines anhängigen Klageverfahrens durch Satzungsbeschluss vom 26.04.2006 als neuen Steuermaßstab das Einspielergebnis (Bruttokasse) festgelegt (siehe GR-Vorlage Nr. 158/06). Die Neuregelung ist am 01.06.2006 in Kraft getreten.

Die Bruttokasse ist identisch mit dem Umsatz im Sinne der Umsatzsteuer. Hierbei ist es rechtlich zulässig, dass für zwei verschiedene Steuern die gleiche Bemessungsgrundlage gilt. Der Umsatz ist lediglich Berechnungsgrundlage, um eine proportionale Besteuerung zu ermöglichen. Die proportionale Besteuerung ist wirklichkeitsnäher als der Stückzahlmaßstab und damit insgesamt gerechter. Durch die proportionale Besteuerung werden auch die unterschiedlichen Gegebenheiten zwischen der Aufstellung in Spielhallen und der Aufstellung in Gaststätten besser berücksichtigt (siehe bereits Vorlage Nr. 158/06).

Die Vergnügungssteuer ist eine kommunale Aufwandsteuer die auf Abwälzbarkeit angelegt ist. Eigentlicher Steuerträger ist der Spieler, dessen wirtschaftlicher Aufwand steuerlich erfasst werden soll.

1.2 Gerichtliche Bestätigung des bisherigen Steuersatzes von 12 % auf die Bruttokasse

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit rechtskräftigem Urteil vom 20.05.2009 -8 K 4262/08- das Zustandekommen der neuen Vergnügungssteuersatzung vom 26.04.2006 und den Steuersatz von 12 % auf das Einspielergebnis (Bruttokasse) für rechtmäßig erklärt. Kläger war der Betreiber einer Spielhalle, in der ausschließlich Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt sind.

Entsprechend der langjährigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist es für die Vergnügungssteuer rechtliche Voraussetzung, dass diese als indirekte Aufwandsteuer kalkulatorisch abwälzbar auf den Spieler als dem der Idee nach zu Belastenden ist. Die Steuer darf ferner nicht erdrosselnd wirken, und es darf das durch Art. 12 Abs. 1 GG garantierte Recht auf Berufsfreiheit nicht verletzt sein. Diese Besteuerungsgrundsätze hinsichtlich der steuerlichen Belastungsobergrenze des Steuerschuldners (Automatenaufsteller) sind durch die Höhe des Steuersatzes von 12 % auf die Bruttokasse nicht verletzt.

Weiter ausschlaggebend für die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Ludwigsburg vom 26.04.2006 war auch, dass das Gericht bereits über höhere Steuersätze anderer Städte zu urteilen hatte, wobei diese Steuersätze ebenfalls gerichtlich nicht zu beanstanden waren. Hierbei handelt es sich um die Steuersätze der Städte Fellbach mit 15 % und Ditzingen mit 20 % auf die Bruttokasse.

Das Gericht führt insbesondere aus: „Eine erdrosselnde Wirkung der im Gebiet der Beklagten erhobenen Vergnügungssteuer ist jedenfalls derzeit nicht feststellbar. Dagegen spricht im Übrigen auch die in den letzten Jahren im Stadtgebiet der Beklagten zu verzeichnende weitere Zunahme der Spielhallen. Die Beklagte sieht sich dadurch sogar veranlasst durch neue Bebauungspläne (siehe GR-Vorlagen 155/09 und 191/09) einen weiteren Spielhallenzuwachs einzudämmen“.

2. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung auf 01.12.2009

2.1 Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)

Als Steuermaßstab wird weiterhin die sogenannte Bruttokasse vorgeschlagen. Dies ist der Kasseneinhalt vor Abzug der Umsatzsteuer. Die (manipulationssicheren) Auslesestreifen mit einer amtlichen Zulassungs-Nr. sind nach der Spielverordnung nur für die Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit vorgeschrieben, nicht für die Geräte ohne Gewinnmöglichkeit.

Als Steuermaßstab könnte auch die Nettokasse herangezogen werden. Unter der Nettokasse ist der Kasseneinhalt, wie oben dargestellt, zusätzlich bereinigt um die Umsatzsteuer, zu verstehen. Es ist inzwischen aber gerichtlich geklärt, dass bei der Verwendung der Bruttokasse als Steuermaßstab keine unzulässige Doppelbesteuerung vorliegt. Es gibt keinen Grundsatz, wonach nicht zwei Steuern nebeneinander von Bruttoeinnahmen erhoben werden dürfen (siehe auch Urteil des VG Stuttgart vom 20.05.2009). Auch ist es bei den Gerichten herrschende Meinung, dass gerade beim Bruttokassenmaßstab dem Charakter der Steuer als Aufwandsteuer Rechnung getragen wird (Hessischer VGH vom 05.03.2009, 5 C 2256/07.N). Der Städtetag Baden-Württemberg sieht in seiner Mustersatzung vom 25.Juni 2009 ebenfalls die Bruttokasse vor.

Die Erhebung der Vergnügungssteuer nach der Bruttokasse ist gegenüber der Nettokasse auch mit einem geringeren Verwaltungsaufwand verbunden, da die Bruttokasse auf den Auslesestreifen ausgewiesen ist, die Nettokasse jedoch nicht. Bei einer Steuerveranlagung nach der Nettokasse muss die Umsatzsteuer separat herausgerechnet werden. Dies bedeutet einen Verwaltungsmehraufwand. Städte, die nach der Nettokasse veranlagern, haben den Mehraufwand bestätigt.

Vom Steuersatz her wirkt sich die Veranlagung der Bruttokasse zur Nettokasse bei einem Mehrwertsteuersatz von zur Zeit 19 % und einem Vergnügungssteuersatz von 18 % mit einer Differenz von 3,42 % aus. Das heißt, beim Bruttokassenmaßstab beträgt die zu zahlende Steuer aus einem Kasseneinhalt von 100 EUR und einem Steuersatz von 18 % = 18,00 EUR. Beim Nettokassenmaßstab müsste der Steuersatz 21,42 % betragen, um den Zahlungsbetrag von 18,00 EUR zu erreichen.

Neben der Bruttokasse könnte auch der Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage verwendet werden. Dies ist jedoch gegenüber dem Kasseneinhalt der noch „gröbere“ Maßstab. Dieser Maßstab wurde bereits in der Vorlage Nr. 158/06 zur Einführung des Wirklichkeitsmaßstabes auf 01.06.2006 verworfen.

2.2 Steuersatzerhöhung

2.2.1 Notwendigkeit der Erhöhung

Auf Grund der aktuellen Finanzkrise ist für das Haushaltsjahr 2010 mit größeren Einnahmeausfällen zu rechnen. Für die Stadt Ludwigsburg bedeutet dies eine Finanzierungslücke von ca. 20 Mio. EUR. Von einer zunächst angenommenen positiven Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 8 – 10 Mio. EUR ist mit einer negativen Zuführung von 14 Mio. EUR aus dem Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt zu kalkulieren (siehe Mitteilungsvorlage, Vorl. Nr. 341/09 vom 09.07.2009 „Eckdaten zur Haushaltsplanung 2010“). Der Grund hierfür sind stark rückläufige Gewerbesteuereinnahmen. Ferner ist mit einem Rückgang des Einkommensteueranteils und schwächeren Ausgangsdaten für den kommunalen Finanzausgleich zu rechnen.

Im Hinblick auf allgemeine Haushaltsgrundsätze ist die Kommune gehalten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen, insbesondere dann, wenn ein Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann. Hierbei sind sämtliche Entgelte für städtische Einrichtungen und die Steuer- und Abgabensätze zu überprüfen, auch wenn diese bei einer Erhöhung von der Steuerart her nur zu einem Teil zur Kompensation der Ausfälle beitragen können. Neben der Erhöhung der Vergnügungssteuer wird die Verwaltung auch Erhöhungsvorschläge bei der Grundsteuer und der Hundesteuer einbringen. Die Kindergartengebühren wurden bereits zum 01.09.2009 erhöht. Eine Erhöhung der Gewerbesteuer erscheint derzeit nicht vertretbar.

2.2.2 Rechtliche Voraussetzungen für die Erhöhung

Die Höhe der Steuersätze aller Gemeindesteuern hängt grundsätzlich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Hierzu zählt vor allem die wirtschaftliche Struktur und die sich hieraus ergebende Finanzlage der Gemeinde. Andererseits ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen. Die Gemeinde befindet sich in einem Abwägungsprozess zwischen dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Einnahmenbeschaffung und der Feststellung der Belastungsobergrenze der Steuerpflichtigen.

Diese Belastungsobergrenze der Automatenaufsteller dürfte bei dem vorgeschlagenen Steuersatz von 18 % auch unter der Berücksichtigung der zusätzlich von den Spielgeräteaustellern zu zahlenden Umsatzsteuer von zur Zeit 19 % nicht überschritten sein (siehe Umsatzentwicklung bei der Spielgeräteaufstellung und Belastungsbeispiele unter nachfolgender Ziff.2.2.4).

Anfragen bei den mit Ludwigsburg in diesem Punkt vergleichbaren Städten Ditzingen und Schwäbisch Hall, deren Steuersätze bei 20 bzw. 17 % liegen, haben ergeben, dass in diesen Städten seit Einführung der genannten Steuersätze kein Rückgang der Spielgerätezahlen festzustellen ist. Es kann daher angenommen werden, dass auch in Ludwigsburg die Vergnügungssteuer bei einem Steuersatz von 18 % grundsätzlich entrichtet werden kann.

Die von der Rechtsprechung verlangte (theoretische) kalkulatorische Abwälzbarkeit der Steuer auf die Spieler dürfte bei dem vorgeschlagenen Steuersatz von 18 % in Ludwigsburg noch gegeben sein. Ferner gibt es keine Anhaltspunkte, dass der Steuersatz von 18 % eine generelle erdrosselnde Wirkung entfalten wird und dadurch das Recht auf freie Berufsausübung verletzt ist. Die vorgenannten Kriterien scheinen auch trotz der Preisbindungs- und Spielverlaufsvorgaben durch die Spielverordnung (Hessischer VGH vom 5.03.2009, 5 C 2256/07.N) noch erfüllt zu sein.

2.2.3 Umfrage zu den Steuersätzen und zur Bemessungsgrundlage (Anlage 2)

Nach der Umfrage unter den Städten der Städtegruppe B (über 40 000 Einwohner) in Baden-Württemberg und versch. anderen Städten hat zum Zeitpunkt der Umfrage Ende Juni bis Anfang August 2009 keine Stadt mit Wirklichkeitsmaßstab eine Erhöhung des Steuersatzes bei der Vergnügungssteuer geplant. Die Stadt Tübingen plant jedoch bei Umstellung auf den Wirklichkeitsmaßstab auf 01.01.2010 mit einem Steuersatz zwischen 17 und 20 %. Hierzu ist zu sagen, dass die Stadt Ludwigsburg bereits seit 01.06.2006 die Vergnügungssteuer nach dem Kasseninhalt (Bruttokasse) mit dem Steuersatz von 12 % erhebt. Andere Städte sind erst später auf den Wirklichkeitsmaßstab umgestiegen, dann aber auch mit höheren Steuersätzen. Der Durchschnitt des Steuersatzes bei den angefragten Städten und Gemeinden mit Bruttokassenmaßstab beträgt aktuell 13 % und mit Nettokassenmaßstab 15 %.

3. Belastung der Automatenaufsteller

Auf Grund der monatlichen Steuererklärungen, kann zur Steuerbelastung und – bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit auch zur Entwicklung der Umsätze - eine genaue Aussage gemacht werden.

3.1 Der durchschnittliche monatliche Steuersatz im Jahr 2009 beträgt:

a) für Gaststätten und sonstige Aufstellungsorte je Gerät

- mit Gewinnmöglichkeit 154 EUR
- ohne Gewinnmöglichkeit 47 EUR

b) für Spielhallen je Gerät

- mit Gewinnmöglichkeit 264 EUR
- ohne Gewinnmöglichkeit 55 EUR

3.2 Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

3.2.1 Umsatzentwicklung im Bereich der Spielapparateaufstellung

Im Vergleich der Zahlen der vorgenannten Zeiträume sind steigende Umsätze zu verzeichnen. Durch Multiplikation des Steuerbetrags mit der Zahl 8 (8,333) ist eine Rückrechnung auf die erzielten Umsätze leicht möglich.

Es wurden folgende Umsätze erzielt:

a) in **Gaststätten** und sonstigen Aufstellungsorten

Umsätze	2008 EUR	2009 bis incl. Juni EUR	2009 gesamtes Jahr EUR	Umsatz- Plus EUR	Umsatz- Plus %
Gesamt	1.590.000	1.140.000	2.280.000*	690.000	43
Monatsdurchschnitt	130.000	190.000		60.000	

*hochgerechnet aus dem Monatsdurchschnitt

Der Umsatz des Monats Juni 2009 liegt bei 200.000 EUR.

Bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten ergibt sich ein Umsatz-Plus von 43 %. Der Grund hierfür liegt in der gestiegenen durchschnittlichen Gerätezahl von 121 im Jahr 2008 auf 152 im Jahr 2009 und in den gestiegenen durchschnittlichen Geräteumsätzen. Die Gerätezahlen sind auf Grund verstärkter Kontrollen und ein gezieltes Anschreiben gestiegen.

b) in **Spielhallen**

Umsätze	2008 EUR	2009 bis incl. Juni EUR	2009 gesamtes Jahr EUR	Umsatz- Plus EUR	Umsatz- Plus %
Gesamt	5.140.000	2.700.000	5.400.000*	260.000	5
Monatsdurchschnitt	430.000	450.000		20.000	

*hochgerechnet aus dem Monatsdurchschnitt

Der Umsatz des Monats Juni 2009 liegt bei 427.000 EUR.

Ausgehend von der Entwicklung im Jahr 2008 ist zu erwarten, dass für das Jahr 2009 der prognostizierte Gesamtumsatz von 5,4 Mio. EUR erreicht wird. Die durchschnittliche monatliche Gerätezahl ist von 178 im Jahr 2008 auf 189 im Jahr 2009 gestiegen.

c) Gesamtumsätze bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und Spielhallen

Ausgehend von den vorstehend unter a und b ermittelten Umsätzen von rd. 2,28 Mio. EUR und 5,4 Mio. EUR ist für das Jahr 2009 ein Gesamtumsatz aus der Spielapparateaufstellung in Ludwigsburg in Höhe von rd. 7,68 Mio. EUR zu erwarten.

3.2.2 Einzelbelastung je Spielgerät

Die Belastungen für die Aufsteller durch den bisherigen Steuersatz von 12 % und den neu vorgeschlagenen Steuersatz von 18 % sind nachfolgend für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit, aufgestellt am besten, am schlechtesten (Monat Juni 2009) und an einem durchschnittlichen Aufstellungsplatz (Monat Juni 2009, sowie Jahre 2008 und 2009 gesamt), dargestellt:

- a) in **Gaststätten** und sonstigen Aufstellungsorten
Steuerbeträge abgerundet auf volle EUR.

Monat Juni 2009	bei 12 %	bei 18 % (geplant)	zu Grunde liegende Umsätze (hochgerechnet)
Bester Wert (höchster Steuerbetrag)	= 467,00 EUR	701,00 EUR	3.890,00 EUR
Schlechtester Wert	= 11,00 EUR	16,00 EUR	90,00 EUR
Durchschnitt Juni 2009	= 154,00 EUR	231,00 EUR	1.280,00 EUR
Durchschnitt Jahr 2008	= 131,00 EUR	196,00 EUR	1.090,00 EUR
Durchschnitt Jahr 2009 bis Juni	= 151,00 EUR	226,00 EUR	1.260,00 EUR

An einem Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt in einer Gaststätte oder sonstigem Ort ergibt sich ausgehend vom durchschnittlichen Umsatz für das Jahr 2008 gegenüber dem Monat Juni 2009 ein Umsatz-Plus von 190 EUR = 17 %.

- b) in **Spielhallen**
Steuerbeträge abgerundet auf volle EUR.

Monat Juni 2009	bei 12 %	bei 18 % (geplant)	zu Grunde liegende Umsätze (hochgerechnet)
Bester Wert (höchster Steuerbetrag)	= 371,00 EUR	556,00 EUR	3.090,00 EUR
Schlechtester Wert	= 191,00 EUR	286,00 EUR	1.590,00 EUR
Durchschnitt Juni 2009	= 264,00 EUR	396,00 EUR	2.200,00 EUR
Durchschnitt Jahr 2008	= 289,00 EUR	433,00 EUR	2.410,00 EUR
Durchschnitt Jahr 2009 bis Juni	= 287,00 EUR	430,00 EUR	2.390,00 EUR

Gegenüber dem durchschnittlichen Umsatz des Jahres 2008 und dem durchschnittlichen Umsatz des Monats Juni 2009 ist bei der Aufstellung eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ein Umsatzrückgang zu verzeichnen, der aber wie bereits oben bei der Ermittlung der Umsatzzahlen (siehe Ziff. 1.1 b) dargestellt, im Laufe des Jahres aufgeholt werden dürfte. Der Monat Juni gehört zu den schwächsten Monaten eines Jahres. Trotz des für den Monat Juni 2009 vorliegenden Umsatzrückgangs sind keine Gründe ersichtlich, dass die Vergnügungssteuer bei dem vorgeschlagenen Steuersatz von 18 % generell nicht gezahlt werden könnte.

3.3 Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit kommen vielfach die Mindeststeuersätze (20 EUR in Gaststätten und 55 EUR in Spielhallen) zum Ansatz. Außerdem gibt es nur noch wenige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit. Im Monat Juni 2009 waren in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten 37 Geräte aufgestellt, in Spielhallen war nur noch ein Gerät aufgestellt. Die Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit werden durch Geräte mit Gewinnmöglichkeit ersetzt, soweit es die Beschränkungen der Spielverordnung zulassen. In Gaststätten dürfen maximal 3 und in Spielhallen 12 Geräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt werden.

Zur Gruppe der Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zählen auch die in Videotheken und Sexshops aufgestellten Videogeräte. Von diesen Geräten gibt es in Ludwigsburg insgesamt 23 an 3 Aufstellungsorten. Die aufgestellten Geräte verteilen sich auf zwei Aufsteller.

Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit liegen die Umsätze monatlich je Gerät im Schnitt zwischen 100 und 150 EUR, in Videotheken werden höhere Beträge erzielt.

3.4 Besteuerungsverfahren, Kontrollen

Durch die in der Satzung verankerte Selbsterklärungspflicht wird der Verwaltungspraktikabilität Rechnung getragen. Das Verfahren mit der monatlichen Abgabe der Steuererklärung ist praktikabel und sollte beibehalten werden.

Das Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg sieht neuerdings vor, dass auch bei den Kommunalabgaben, wie bei den Realsteuern, Vorauszahlungen festgesetzt werden können. Das Veranlagungsverfahren wurde im Vergleich mit anderen Städten eingehend geprüft. Im Hinblick auf die laufenden Änderungen im Gerätebestand kann das Vorauszahlungssystem mit z. B. vierteljährlicher oder gar nur jährlicher Abrechnung nicht empfohlen werden. Nach der durchgeführten Umfrage zur Vergnügungssteuer beabsichtigt keine Kommune, die Erhebung von Vorauszahlungen einzuführen.

Zu erwähnen ist noch, dass die möglichst vollständige Erfassung der Steuerfälle (Gleichmäßigkeit der Besteuerung, Steuergerechtigkeit, haushaltsrechtlicher Grundsatz der Einnahmenbeschaffung) einerseits und des einzusetzenden Verwaltungsaufwands andererseits im Hinblick auf das Maß der Überprüfung der abgegebenen Steuererklärungen und der notwendigen Kontrollen „vor Ort“ einen ständigen Abwägungsprozess erforderlich macht, um hier möglichst mit geringstem Personaleinsatz ein vertretbares Ergebnis zu erzielen (siehe auch unten Ausführungen zur Abschaffung der Mindeststeuersätze, Ziff. 2.7). Im letzten halben Jahr wurde allerdings aus gegebenem Anlass in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung verstärkt kontrolliert. Die Kontrollen durch die Sachbearbeiterin (Teilzeitkraft mit 70 % und ein gezieltes Anschreiben brachten Nachveranlagungen von 4.285,00 EUR und lassen insgesamt Mehreinnahmen von 41.000 EUR hochgerechnet auf einen Jahreszeitraum erwarten.

3.5 Aufkommen

Ausgehend von den im Jahr 2009 zu erwartenden Umsätzen in Höhe von 7,68 Mio. EUR kann bei dem vorgesehenen Steuersatz von 18 % mit einem jährlichen Vergnügungssteuer-Aufkommen von 1,38 Mio. EUR, zuzüglich 20. – 30.000 EUR für die Spielgeräte ohne Gewinn, somit insgesamt rd. 1,4 Mio. EUR (monatlich rd. 115 - 120.000 EUR) gerechnet werden. Für das Jahr 2009 ist ein Steueraufkommen ohne die Erhöhung von rd. 960.000 EUR (940.000 EUR Geräte mit Gewinn + 20.000 EUR Geräte ohne Gewinn, monatlich durchschnittlich bisher insgesamt rd. 80.000 EUR) zu erwarten. Inclusive der Erhöhung ab 01.12.2009 kann mit einem Aufkommen für das Jahr 2009 in Höhe von rd. 1 Mio. EUR (Erhöhung für Monat Dezember 40.000 EUR) gerechnet werden. Der Erhöhungsbetrag für den Monat Dezember 2009 wird erst im Januar 2010 kassenwirksam und wirkt sich dadurch erst auf den Haushaltsplanansatz des Jahres 2010 aus.

3.6 Lenkungswirkung

Neben dem Hauptzweck der Einnahmenbeschaffung ist bei den kommunalen Aufwandsteuern auch ein steuerlicher Nebenzweck zulässig. Im Falle der Vergnügungssteuer ist es daher zulässig, die Steuer und die Höhe des Steuerersatzes zur Eindämmung der Spielgeräteaufstellung einzusetzen. Hierbei sind die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Es liegen für die Innenstadt und Ludwigsburg Nord 18 Bauanträge/Bauanfragen für Spielhallen vor. Davon wurden 2 Anträge abgelehnt. Die restlichen Anträge/Anfragen sind im Moment zurückgestellt, bis der Bebauungsplan „Spielhallen Innenstadt“ aufgestellt ist. Eine Erhöhung der Vergnügungssteuer erscheint auch von daher geboten.

3.7 Aufstellungsorte und Zahl der aufgestellten Geräte

Zur Zeit sind in Ludwigsburg 16 Spielhallen in Betrieb. Bei der Umstellung auf den Wirklichkeitsmaßstab mit dem Steuersatz von 12 % auf den 01.06.2006 gab es 15 Spielhallen in Ludwigsburg. In der Sitzungsvorlage Nr. 158/06 vom 12.04.2006 Ziff. 6 ist die Zahl der Spielhallen mit 12 angegeben. Es gibt Aufsteller, die im gleichen Gebäude mehrere Spielhallen betreiben.

Diese Spielhallen wurden früher als ein Aufstellungsort gezählt. Es ist somit die Zunahme von einer Spielhalle gegenüber dem Stand April 2006 festzustellen.

Die Zahl der Aufsteller in Gaststätten usw. ist seit dem Jahr 2006 von 41 auf 46 gestiegen.

Die Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt zur Zeit in Spielhallen 194 (Jahr 2006 = 162), die der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 1 (2006 = 59). Der Rückgang ist auf den weiteren Abbau der verbotenen Tokengeräte im Jahr 2006 zurückzuführen. In Gaststätten bzw. an anderen Aufstellungsorten beträgt die Zahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit 157 (2006 = 104) und die der Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 37 (2006 = 61).

3.8 Abschaffung der Mindeststeuersätze bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit

In der mündlichen Verhandlung zum oben unter Ziff. 1.2 ausgeführten Verwaltungsstreitverfahren hat der Richter anerkennend festgestellt, dass die Satzung bei den Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit keine Mindeststeuersätze enthält. Im Hinblick auf die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wird vorgeschlagen, auch bei den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, einschließlich der Gewaltspiele, keine Mindeststeuersätze mehr zu erheben. Es gibt nur noch relativ wenig Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit. Diese Geräte werden durch Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ersetzt. Gewaltspielgeräte, die ebenfalls zu den Geräten ohne Gewinnmöglichkeit gehören, gibt es seit Juni 2009 gar nicht mehr (zuvor seit Januar des Jahres noch ein Gerät). Wie von der Stadt Stuttgart bekannt wurde, ist dort zur Zeit ebenfalls kein Gewaltspielgerät mehr angemeldet.

Die Mindeststeuersätze waren ursprünglich als Auffangtatbestand eingeführt worden, falls in irgendeiner Form wieder die inzwischen verbotenen Spielgeräte mit Weiterspielmarken (Token) erlaubt sein sollten. Ferner waren die Mindeststeuersätze als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand bei der Veranlagung gedacht. Es sind aber in der Regel neben einem Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit aus Rentabilitätsgründen immer Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt oder es werden mehrere Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit, z. B. in Videotheken, aufgestellt. Wegen eines einzigen Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit muss der Aufsteller also in der Regel keine Steuererklärung abgeben.

3.9 Mustersatzung des Städtetags

Der vorliegende Satzungsentwurf basiert insbesondere hinsichtlich der Vorschriften über den Erhebungszeitraum, die Steuerpflicht, die Entstehung und die Festsetzung der Steuerschuld auf der Mustersatzung des Städtetags Baden-Württemberg vom 25. Juni 2009.

3.10 Inkrafttreten der Satzung

Die Steuerpflichtigen müssen sich bei einer Steuererhöhung auf die veränderten Verhältnisse einstellen können. Zwischen Satzungsbeschluss und Inkrafttreten der Erhöhung sollte daher ein ausreichend großer Zeitraum liegen. Bei einem Inkrafttreten auf 01.12.2009 dürften die Steuerpflichtigen ausreichend Zeit haben, sich auf die Erhöhung einzustellen. Die Steuererhöhung wirkt sich durch das Inkrafttreten am 01.12.2009 bereits auf den umsatzstärksten Monat des Jahres, den Dezember, aus.

Unterschriften:

Ulrich Kiedaisch

Verteiler:
20